

---

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Februar 2023

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

das **Kindergeld** und der **Grundfreibetrag** sind erhöht und der **Steuertarif** ist angepasst worden. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte des **Inflationsausgleichsgesetzes** vor. Darüber hinaus befassen wir uns mit dem **Verkauf einer Immobilie** und zeigen, wann bei einer Wohnungsüberlassung an ein Kind eine **Selbstnutzung** vorliegt. Der **Steuertipp** beleuchtet die gesetzlichen Neuregelungen zum **häuslichen Arbeitszimmer** und zur **Homeoffice-Pauschale**.

Inflationsausgleichsgesetz

## Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten

Das Leben ist teurer geworden. Aufgrund von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten haben Verbraucher am Monatsende immer weniger im Portemonnaie. Um gegenzusteuern, hat der Steuergesetzgeber mit dem Inflationsausgleichsgesetz für **2023** - und auch bereits für 2024 - an etlichen Stellschrauben gedreht:

- **Grundfreibetrag:** Zum 01.01.2023 wurde der Grundfreibetrag auf 10.908 € angehoben (11.604 € im Jahr 2024). Zum Hintergrund: Steuerzahler müssen nach Begleichung ihrer Einkommensteuerschulden finanziell in der Lage sein, ihren notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wird über die steuerlichen Grundfreibeträge umgesetzt, die das Existenzminimum steuerfrei stellen sollen.

- **Einkommensteuertarif:** Ebenfalls angepasst wurden die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs. Entsprechend der zu erwartenden Inflation wurden diese „nach rechts“ verschoben, so dass der Spitzensteuersatz von 42 % für das Jahr 2023 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € statt bisher ab 58.597 € greift. Im Jahr 2024 wird der Spitzensteuersatz dann erst ab 66.761 € einsetzen. Der Steuersatz von 45 % - die Reichensteuer - gilt unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 €.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld wurde ab dem 01.01.2023 für jedes Kind auf 250 € angehoben. Zudem ist der Kinderfreibetrag im Jahr 2023 von 2.810 € auf 3.012 € pro Elternteil gestiegen (im Jahr 2024 3.192 € pro Elternteil).

### In dieser Ausgabe

- Inflationsausgleichsgesetz:** Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten.... 1
- Sonstige Einkünfte:** Keine Lohnsteuer bei Vergütung für Teilnahme an Erprobungsstudien ..... 2
- Erwerbscharakter:** Kind in Facharztausbildung begründet keinen Kindergeldanspruch ..... 2
- Ukraine-Krieg:** Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 2023 ..... 2
- Immobilien:** Wohnrechtsbelastung blockiert Einkünftezielungsabsicht ..... 2
- Kindergeld:** Wann bei Wohnungsüberlassungen an Kinder eine Selbstnutzung vorliegt ..... 3
- Energiekrise:** Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt ..... 3
- Berufsrecht:** Wann darf sich eine Praxis mit einer beteiligten Ärztin „Zentrum“ nennen? ..... 3
- Steuertipp:** Für das Arbeiten zu Hause gelten steuerliche Neuregelungen ..... 4

## Sonstige Einkünfte

---

### Keine Lohnsteuer bei Vergütung für Teilnahme an Erprobungsstudien

Teilnehmer an Erprobungsstudien („Probanden“) sind in aller Regel keine Arbeitnehmer. Die für die Teilnahme gezahlten Beträge sind daher nicht lohnsteuer- und beitragspflichtig. Steuerlich führen die erhaltenen Beträge vielmehr zu sonstigen Einkünften. Eine Besteuerung unterbleibt erfreulicherweise, wenn die gezahlten Beträge **weniger als 256 €** im Kalenderjahr betragen.

## Erwerbscharakter

---

### Kind in Facharztausbildung begründet keinen Kindergeldanspruch

Eltern erhalten für ein volljähriges Kind bis zu dessen 25. Geburtstag Kindergeld, wenn es während dieser Zeit noch für einen Beruf ausgebildet wird. Eine innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses absolvierte Berufsausbildung wird kindergeldrechtlich nur anerkannt, wenn der **Ausbildungscharakter** im Vordergrund steht und nicht die Erbringung bezahlter Arbeitsleistung (das wäre der Erwerbscharakter).

Unter Rückgriff auf diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für ein volljähriges Kind kein Kindergeldanspruch mehr besteht, wenn es sich in der Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation befindet. Im Urteilsfall hatte die volljährige Tochter der Klägerin im Dezember 2020 ihr Medizinstudium abgeschlossen. Im Januar 2021 begann sie eine Facharztweiterbildung (Weiterbildung zur Kinderärztin) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einer Klinik von 42 Stunden. Die Weiterbildung sollte mindestens 60 Monate andauern. Die Familienkasse erkannte der Mutter den Kindergeldanspruch für die Zeit der Facharztweiterbildung ab. Sie vertrat den Standpunkt, dass die Tochter in dieser Zeit **keine Berufsausbildung** im kindergeldrechtlichen Sinne mehr absolvierte, da der Erwerbscharakter überwog.

Der BFH ist dieser Einschätzung gefolgt und hat entschieden, dass der Ausbildungscharakter hinter den Erwerbscharakter zurückgetreten war. Die Tochter hatte in der Klinik bereits ihre **Qualifikation als Ärztin** eingesetzt. Die reinen Ausbildungsinhalte hatten sich zudem auf ein jährliches Gespräch mit dem anleitenden Arzt und Weiterbildungskurse von 80 Stunden (verteilt über 60 Monate) beschränkt. Auch aus der Weiterbildungsordnung ergab sich, dass die ärztliche Tätigkeit weit stärker im Vordergrund stand als die Ausbildung. Die Qualifikation zur Fachärztin

sollte überwiegend aufgrund der praktischen Erfahrung aus der ärztlichen Tätigkeit und nur in geringerem Umfang durch die Vermittlung von theoretischem Wissen und Methodenkompetenz erworben werden. Hinzu kam, dass die junge Ärztin ihrem Arbeitgeber ihre ärztliche Arbeitsleistung schuldet und die Entlohnung kein bloßes Ausbildungsgehalt war.

## Ukraine-Krieg

---

### Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 2023

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr für in der Zeit vom 24.02.2022 **bis zum 31.12.2023** erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohn- und Sachspenden, Spenden- und Hilfsaktionen steuerbegünstigter Körperschaften sowie für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten auch in diesem Jahr steuerliche Erleichterungen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

## Immobilien

---

### Wohnrechtsbelastung blockiert Einkünfterzielungsabsicht

Wer ein Haus oder eine Wohnung vermieten will, ist in der Regel daran interessiert, die laufenden Grundstücksaufwendungen möglichst frühzeitig als **vorweggenommene Werbungskosten** bei seinen Vermietungseinkünften abzuziehen. Der so generierte Verlust kann direkt mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres (z.B. Arbeitslohn) verrechnet oder als steuerlicher Verlust vor- bzw. zurückgetragen werden.

Anders ist das, wenn eine Immobilie durch eine **Wohnrechtsbelastung** zugunsten eines Dritten für eine Vermietung „gesperrt“ ist. In diesem Fall lassen sich die anfallenden Aufwendungen (noch) nicht als vorweggenommene Werbungskosten abziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Beschluss bekräftigt.

Im Streitfall hatte der Kläger eine Immobilie geerbt, die mit einem lebenslangen Wohnrecht zugunsten seines Vaters belastet war. Letzterer hatte einer Vermietung von einzelnen Räumen des Objekts nicht zugestimmt und insoweit nicht auf

sein Wohnrecht verzichtet. Der Kläger wollte die anfallenden Kosten der Immobilie gleichwohl als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen **Vermietungseinkünften** abziehen. Er argumentierte, dass er nach dem Erlöschen des Wohnrechts eine Vermietung beabsichtige. Der BFH hat jedoch bestätigt, dass in einem solchen Fall noch keine Einkünfteerzielungsabsicht besteht und folglich auch kein vorweggenommener Werbungskostenabzug möglich ist.

#### Kindergeld

### **Wann bei Wohnungsüberlassungen an Kinder eine Selbstnutzung vorliegt**

Wenn Immobilien vor Ablauf der zehnjährigen **Spekulationsfrist** veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Dagegen ist ein steuerfreier Verkauf auch innerhalb der Spekulationsfrist möglich, wenn die Immobilie vorher zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Die Wohnung oder das Haus muss hierzu nicht zwingend der Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt gewesen sein - eine selbstgenutzte Zweitwohnung kann ebenfalls steuerfrei veräußert werden. Eine steuerfreistellend wirkende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn die Immobilie zuvor unentgeltlich einem Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, überlassen wurde. Wird die Immobilie aber anderen Personen (z.B. fremden Dritten oder Kindern, für die Eltern keinen Kindergeldanspruch haben) überlassen, liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor, so dass ein steuerfreier Immobilienverkauf innerhalb der Zehnjahresfrist nicht möglich ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bekräftigt, dass nur Kinder mit Kindergeldanspruch eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** begründen können. Im Urteilsfall hatten die Eltern im Jahr 2010 eine Wohnung gekauft, in die zwei ihrer studierenden Söhne eingezogen waren (unentgeltliche Überlassung). Die Eltern veräußerten die Wohnung im Jahr 2016 mit Gewinn. Zweieinhalb Jahre zuvor hatten die Zwillingssöhne jedoch ihren 25. Geburtstag gefeiert, so dass der Kindergeldanspruch für sie erloschen war.

Das Finanzamt besteuerte den Gewinn aus dem Wohnungsverkauf als privaten Veräußerungsgewinn. Die Wohnung sei in den letzten zweieinhalb Jahren vor dem Verkauf nicht mehr **kindergeldrechtlich anerkannten Kindern** überlassen worden, so dass keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr vorgelegen habe. Die Eltern hielten dem entgegen, dass die gleichwohl bestehende Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihren

Kindern dazu führen müsse, dass eine Selbstnutzung anzunehmen sei.

Der BFH ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Bei der Wohnungsüberlassung an Kinder sei ein bestehender Kindergeldanspruch notwendig, um eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken begründen zu können.

#### Energiekrise

### **Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt**

Wer **Handwerker** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Privathaushalt beauftragt, kann 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Von diesem Steuerbonus sind auch die Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten erfasst, nicht aber die Kosten für das Material.

Im Zuge der Energiekrise setzen viele Immobilienbesitzer auf den Einbau von Kamin- oder Kachelöfen. Steuerzahler sollten wissen, dass auch die Kosten für eine solche Baumaßnahme unter den 20%igen Steuerbonus fallen.

**Hinweis:** Auch die Kosten für Schornsteinfegerleistungen sind als Handwerkerleistung abziehbar. Dies gilt sowohl für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten als auch für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau.

Da Materialkosten steuerlich nicht gefördert werden, sollte der Handwerker die verschiedenen Kostenarten eines Kamineinbaus in seiner Rechnung unbedingt getrennt voneinander ausweisen. Zudem muss der Auftraggeber für die Handwerkerleistung eine **Rechnung** erhalten und den Rechnungsbetrag **unbar** gezahlt haben.

Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Rechnung und Zahlungsnachweis nicht von vornherein der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Es genügt, wenn zunächst nur die Kosten abgerechnet und die Nachweise auf explizite Nachfrage des Finanzamts nachgereicht werden.

#### Berufsrecht

### **Wann darf sich eine Praxis mit einer beteiligten Ärztin „Zentrum“ nennen?**

Das Landesberufsgericht für Ärzte in Stuttgart (LBGÄ) hat sich jüngst mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen **Voraussetzungen** eine Einzelpraxis als „Zentrum“ beworben werden

darf und wann im Gegensatz dazu eine berufsrechtswidrige Heilmittelwerbung vorliegt.

Die Klägerin ist eine auf Neurochirurgie spezialisierte Ärztin mit Einzelpraxis. Sie ist auf die Behandlung von Wirbelsäulenbeschwerden spezialisiert und führte zwischen 200 und 260 Operationen jährlich durch - überwiegend zur Behandlung von Bandscheibenvorfällen und Stenosen - sowie etwa 25 spezielle Operationen des Iliosakralgelenks. Die Ärztin war in ihrer Region die Einzige, die diese Behandlung anbot. Diagnose und Nachversorgung der Patienten erfolgten (auch bei stationären Operationen) durch die Ärztin. Ihre Praxis bewarb sie mit dem Begriff „**Wirbelsäulenzentrum**“. Die Bezirksärztekammer wies die Ärztin darauf hin, dass die Bezeichnung als Zentrum die Beteiligung von mindestens zwei Ärzten voraussetze, und verbot ihr die Bewerbung ihrer Praxis als „Wirbelsäulenzentrum“.

Sowohl das Bezirksberufsgericht als auch das LBGÄ gaben der Ärztin jedoch recht. Die Gerichte begründeten die Entscheidung damit, dass sich der Begriff eines Zentrums im Sprachgebrauch durch die Jahre gewandelt habe. Entscheidend sei nicht nur die Größe der Praxis, sondern ob eine Spezialisierung vorliege, die eine eigene medizinische Fachrichtung oder Facharztbezeichnung, einen Ort der Konzentration oder von besonderer Bedeutung darstelle. Die Gerichte führten eine Vielzahl von Einzelpraxen in verschiedenen Bundesländern an, die sich bereits als Zentren bezeichneten. Die Praxis der Ärztin stelle eine **zentrale Einrichtung** zur Behandlung von Wirbelsäulen dar und habe insoweit besondere Bedeutung für die Versorgung. Auch die Außenwirkung der Einrichtung vermittele nicht den Eindruck, dass in dem Zentrum mehrere Ärzte tätig seien.

**Hinweis:** Entscheidend für die Frage, ob eine Einzelpraxis sich als Zentrum beschreiben darf, sind die von ihr angebotenen, gebündelten Kompetenzen sowie die regionale Bedeutung für die Versorgung der Patienten.

#### Steuertipp

### **Für das Arbeiten zu Hause gelten steuerliche Neuregelungen**

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind, soweit dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung liegt, ab 2023 auch dann weiterhin in voller Höhe abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein **anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. In diesem Punkt weicht das Jah-

ressteuergesetz 2022 vom ursprünglichen Gesetzentwurf ab (vgl. hierzu Ausgabe 12/22).

Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Kosten ist ab 2023 ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 € pro Jahr möglich. Diese personenbezogene **Jahrespauschale** ist für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, um ein Zwölftel zu mindern.

**Hinweis:** Zu begrüßen ist, dass ab 2023 nur noch im „Mittelpunktfall“ ein häusliches Arbeitszimmer vorhanden sein muss. In allen anderen Fällen greift die Homeoffice-Pauschale in Form einer Tagespauschale von 6 €.

Der Gesetzgeber hat auch die Regelungen zur **Homeoffice-Pauschale** modifiziert: Ab 2023 kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung eine Tagespauschale von 6 €, höchstens jedoch 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. Diese Regelung gilt für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale selbst dann zulässig, wenn die Tätigkeit **am selben Tag auch auswärts** oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist aber nicht zulässig, soweit für die „Homeoffice-Wohnung“ Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden können oder Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden.

Zudem ist der Abzug der Tagespauschale grundsätzlich ausgeschlossen für die Tage, an denen die Voraussetzungen für den Abzug der Entfernungspauschale erfüllt sind, also neben der Ausübung der Tätigkeit in der häuslichen Wohnung die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen dem Beschäftigten für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch der Abzug von Reisekosten schließt hier - anders als bei der bis zum 31.12.2022 geltenden Homeoffice-Pauschale - den Abzug der Tagespauschale nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen